

Verkehrsverbund Steiermark GmbH

ALLGEMEINE VORSCHRIFT

**über das KlimaTicket Steiermark als Höchstattarif im
Verbundraum des Verkehrsverbundes Steiermark und den
diesbezüglichen Ausgleich**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

gültig ab 01.01.2026 bis 31.12.2029

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Präambel	3
2. Anwendungsbereich	4
3. Höchstattarif KlimaTicket Steiermark - gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	5
4. Ausgleichsleistung für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	6
5. Verfahren - Antrag und Beitrittserklärung	7
6. Überkompensationskontrolle gemäß PSO-VO, Prüf- und Einsichtsrechte	7
7. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität.....	9
8. Veröffentlichung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gem. Art. 7 PSO-VO.....	10
9. Veröffentlichung, Inkrafttreten und Laufzeit.....	10
10. Änderungen der Allgemeinen Vorschrift durch VSTG	10
11. Schlussbestimmungen.....	11
12. Anlagen	11

1. Präambel

Am 03.12.2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (in der Folge: PSO-VO) in Kraft. Am 24.12.2016 trat die Verordnung (EU) 2016/2338 in Kraft, mit der die PSO-VO geändert wurde. Die PSO-VO berechtigt die zuständigen Behörden, den Betreibern von öffentlichen Personennah-, Regional- und Fernverkehrsleistungen auf der Schiene (Schienenpersonenverkehrsunternehmen; in der Folge: Betreiber) auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Artikel 3 Abs. 2 PSO-VO im Rahmen der Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Ausgleichsleistungen für die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu gewähren.

Die Verkehrsverbund Steiermark GmbH (in der Folge: VSTG) - als Aufgabenträgerin des Bundeslandes Steiermark - ist zuständige Behörde im Sinne der PSO-VO und erlässt in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet die gegenständliche Allgemeine Vorschrift über die Anwendung und Anerkennung der im Verbundtarif des Verkehrsverbundes Steiermark (in der Folge: VST-Verbundtarif) integrierten Verbundnetzkarte KlimaTicket Steiermark (in der Folge: KTS) als Höchsttarif und den Ausgleich der den Betreibern dadurch entstehenden finanziellen Nettoeffekte gemäß PSO-VO.

Zweck dieser Allgemeinen Vorschrift ist es, die Anwendung und Anerkennung des KTS durch die Betreiber innerhalb des Geltungsbereiches dieser Allgemeinen Vorschrift sicherzustellen sowie, jene wirtschaftlichen Nachteile im Sinne von finanziellen Nettoeffekten gemäß PSO-VO auszugleichen, welche den jeweiligen Betreibern durch die Anwendung und Anerkennung des KTS als Höchsttarif im Wege einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Verbundraum bzw. Gebiet des Verkehrsverbundes Steiermark (in der Folge: Verbundraum).

Im Gegensatz zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach der PSO-VO wird die Maßnahme dieser Allgemeinen Vorschrift nicht gegenüber einem Betreiber erlassen, sondern sie gilt diskriminierungsfrei für alle Betreiber, die öffentliche Schienenpersonenverkehrsdienste innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinen Vorschrift erbringen.

Übergeordnetes Ziel dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Aufrechterhaltung bzw. weitere Stärkung eines für die Fahrgäste attraktiven Tarifangebots im öffentlichen Schienenpersonenverkehr in der Steiermark. Diese Allgemeine Vorschrift ergänzt sohin die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Verkehrsunternehmen und den zuständigen Behörden bzw. Aufgabenträgern und wurde nach Konsultationen mit den im Verbundraum tätigen bzw. zukünftig tätigen Betreibern erlassen.

Die VSTG wird den im Schienenpersonenverkehr tätigen Verkehrs(verbund)unternehmen unter Einhaltung der Vorgaben der PSO-VO eine Ausgleichsleistung für die zu erwartenden finanziellen Nettoeffekte (inkl. eines angemessenen Gewinns nach Punkt 6 (5)) gemäß PSO-VO, die durch die Anwendung und Anerkennung des KTS verursacht werden, mittels einer Abgeltungssystematik auf Basis von transparenten und nachvollziehbaren Daten gewähren. Die für die Ermittlung der Ausgleichsleistung zur Anwendung kommende Abgeltungssystematik wird in der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift abschließend geregelt.

Die administrative Durchführung im Rahmen der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift erfolgt durch die VSTG, wobei diese dabei als Clearingstelle fungiert.

Auf dieser Grundlage erlässt die VSTG als zuständige Behörde gemäß PSO-VO die gegenständliche Allgemeine Vorschrift über das KTS als Höchsttarif im Verbundraum des Verkehrsverbundes Steiermark - gegenständlich im Wege eines einheitlich für alle Betreiber gleichermaßen anwendbaren Vertrages - und den diesbezüglichen Ausgleich der finanziellen Nettoeffekte gemäß PSO-VO mit den folgenden Regelungsinhalten.

2. Anwendungsbereich

(1) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle von den Betreibern öffentlich, erlösverantwortlich und fahrplangebunden erbrachten Personenverkehrsdienste im Eisenbahnverkehr, die auf einer (Verbund-)Linie mindestens zwei Halte innerhalb des Verbundraumes einhalten.

(2) Das geografische Gebiet, in dem die Allgemeine Vorschrift gilt, ist der Verbundraum des Verkehrsverbundes Steiermark. Der Verbundraum umfasst das Gebiet gemäß den VST-Verbundtarifbestimmungen. Das KTS ist auf allen Fahrten, die innerhalb des Verbundraumes beginnen und enden sowie durchgehend auf (Verbund-)Linien durchgeführt werden, anzuwenden. Der Verbundlinienverkehr umfasst dabei das gesamte fahrplanmäßige Leistungsangebot im Verbundraum im Stadt- und Regional- sowie Schienenpersonenfernverkehr der Verkehrsunternehmen im Verbundliniennetz.

(3) Darüber hinaus gilt das KTS unter den im für Verbundkooperationspartner verbindlichen Kooperationsvertrag und den in den VST-Tarifbestimmungen angegebenen Voraussetzungen bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten in den Tariferweiterungsbereichen, ausgenommen davon ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung des KTS bei verbundraumüberschreitenden Fahrten in die Tariferweiterungsbereiche sind in den VST-Tarifbestimmungen, und jene bezüglich der Kombination von Unternehmenstarifen mit dem KTS sind in den Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen geregelt.

(4) Als erlösverantwortliche Personenverkehrsdienste im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift gelten Verkehrsleistungen, für welche der Betreiber die mit dieser Verkehrsleistung erzielten Erlöse im Regelfall selbst einnimmt und behält. Dabei kann es sich sowohl um nicht-kommerzielle (und erlösverantwortlich) als auch um kommerzielle Verkehrsdienstleistungen handeln. Als kommerzielle Verkehrsleistungen im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift gelten Verkehrsleistungen, die nicht im Rahmen einer Leistungsbestellung eines öffentlichen Verkehrsdienstvertrages erbracht werden. Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste von anderen Arten des schienengebundenen Verkehrs (wie bspw. Straßenbahnen) oder des straßengebundenen Verkehrs sowie bruttobestellte Schienenpersonenverkehrsdienste sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift. Bruttobestellte Schienenpersonenverkehrsdienste sind öffentliche Dienstleistungsaufträge über die Erbringung von Schienenpersonenverkehrsdienstleistungen, in welchen der Betreiber kein Einnahmenrisiko trägt und sich der Ausgleich des Betreibers ausschließlich nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages richtet.

(5) Diese Allgemeine Vorschrift findet keine Anwendung auf öffentliche Schienenpersonenverkehrsleistungen, die nicht auf öffentlichen Eisenbahnen gemäß § 2 Eisenbahngesetz 1957 erbracht werden oder nicht primär der Daseinsvorsorge der Allgemeinheit, sondern touristischen Zwecken oder den Zwecken eines Veranstaltungsbetriebs dienen.

(6) Um Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus dieser Allgemeinen Vorschrift in Anspruch nehmen zu können, muss ein Betreiber dem

Kooperationsvertrag des Verkehrsverbundes Steiermark sowie dem Einnahmenaufteilungsvertrag beitreten und damit Verbundmitglied sein.

(7) Vom Erfordernis der Verbundmitgliedschaft eines neuen Betreibers kann im Zeitpunkt des Beitritts zur gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift einmalig abgesehen werden, wenn der neue Betreiber die in dieser Allgemeinen Vorschrift genannten sonstigen Voraussetzungen erfüllt und mit Abgabe seiner Beitrittserklärung (Anlage 2) rechtsverbindlich mitteilt, dass er beabsichtigt vertrauensvolle Gespräche mit den Verbundkooperationspartnern über einen Beitritt zum Kooperationsvertrag sowie Einnahmenaufteilungsvertrag aufzunehmen. Der Beitritt zu diesen beiden Verträgen hat längstens binnen zwei Jahren zu erfolgen; maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn des Laufes der Frist ist der Zeitpunkt des Beginns der Anwendung und Anerkennung des KTS durch den neuen Betreiber. Erfolgt der Beitritt nicht binnen dieser Frist, scheidet der Betreiber automatisch mit Ablauf dieser Frist aus der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift aus. Ein neuerlicher Beitritt zur gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift ist in weiterer Folge erst wieder mit Wirksamkeit zu dem Datum möglich, mit welchem der neue Betreiber dem Kooperationsvertrag sowie Einnahmenaufteilungsvertrag tatsächlich beigetreten ist.

3. Höchsttarif KlimaTicket Steiermark - gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Das KTS, welches in den VST-Verbundtarif integriert ist - welcher in seiner jeweils aktuellen Fassung unter www.verbundlinie.at/tarif abrufbar ist - wird gemäß Artikel 3 Abs. 2 PSO-VO als Höchsttarif im Schienenpersonenverkehr im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift festgeschrieben.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Art. 3 Abs. 2 iVm 4 Abs. 1 sowie Art. 2 lit. e PSO-VO der von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Betreiber besteht in der obligatorischen Anwendung und Anerkennung des KTS als Höchsttarif für die Erbringung von Schienenpersonenverkehrsdienstleistungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinen Vorschrift.

(2) Die Betreiber sind für den Zeitraum ihrer Teilnahme an dieser Allgemeinen Vorschrift verpflichtet, die jeweils gültigen VST-Verbundtarifbestimmungen bezugnehmend auf das KTS anzuwenden und anzuerkennen.

Die VST-Verbundtarifbestimmungen werden im Verkehrsverbund Steiermark von den Verbundkooperationspartnern gemäß den Regelungen des Kooperationsvertrages beschlossen. Mit Gewährung einer Ausgleichsleistung aus der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift geht einher, dass Tarifänderungen bzw. -anpassungen betreffend den Preis des KTS in die Zuständigkeit der VSTG fallen und keiner Zustimmung der Betreiber bedürfen, soweit nicht nachweislich damit zusammenhängende zusätzliche über die Ausgleichsleistungen gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift hinausgehende finanzielle Nettoeffekte bei den Betreibern entstehen.

(3) Die von den Betreibern in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden im Einklang mit Art. 4 Abs. 1 iVm Art. 2 lit. e PSO-VO im Einzelnen wie folgt definiert:

- a. Innerhalb des Verbundraums und von verbundgrenzüberschreitenden Fahrten in den Tariferweiterungsbereichen (ausgenommen der Tariferweiterungsbereich nach Wien) gemäß Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung laut VST-Verbundtarif ist bei Schienenverkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr das KTS als

Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 PSO-VO anzuerkennen und als VST-Verbundtarif anzuwenden.

b. Die Voraussetzungen gemäß Punkt 2. dieser Allgemeinen Vorschrift sind zu erfüllen.

(4) Die Verhältnisse zwischen der VSTG als zuständige Behörde und den Betreibern richten sich nach dieser Allgemeinen Vorschrift und - sofern zutreffend - gegebenenfalls nach gesondert abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (Verkehrsdienstverträge) sowie dem Kooperationsvertrag.

Zudem wirken auch erlösverantwortliche Betreiber darauf hin, dass die zuständigen Behörden die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift in ihren öffentlichen Dienstleistungsaufträgen berücksichtigen.

4. Ausgleichsleistung für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Alle Betreiber, die in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallen und dieser mittels einer Beitrittserklärung (Anlage 2) beitreten, haben Anspruch auf eine Ausgleichsleistung für die aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden finanziellen Nettoeffekte gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 2 lit. g und Art. 6 Abs. 1 PSO-VO in Verbindung mit den Bestimmungen des Anhangs zur PSO-VO. Es wird hierzu klarstellend festgehalten, dass den Bestimmungen der PSO-VO nach der über diese Allgemeine Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs zur PSO-VO begrenzt ist, wobei die finanziellen Nettoeffekte inkl. eines angemessen Gewinns nach Punkt 6 (5) zu verstehen sind.

(2) Ausschließlich die durch die Anwendung des KTS als Höchsttarif den Betreibern entstehenden wirtschaftlichen Nachteile bzw. finanziellen Nettoeffekte gemäß PSO-VO sind nach dieser Vorschrift unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 3. erstattungsfähig (sog. „tarifbedingte Lasten“).

(3) Tarifbedingte Lasten sind die Summe der wirtschaftlichen Nachteile bzw. finanziellen Nettoeffekte gemäß PSO-VO, die den Betreibern entstehen, weil die VSTG als zuständige Behörde eine für alle Betreiber im Verbundraum verbindliche Regelung getroffen hat, wonach das KTS als Höchsttarif zur Anwendung kommt. Unter Ausgleichsleistung ist die jeweilige Zahlungsverpflichtung der VSTG aufgrund der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift an die Betreiber in jener Höhe zu verstehen, die erforderlich ist, um die durch die Anwendung und Anerkennung des KTS entstehenden wirtschaftlichen Nachteile bzw. finanziellen Nettoeffekte gemäß PSO-VO zu ersetzen.

(4) Zur Abgeltung des finanziellen Nettoeffektes, der durch die in dieser Allgemeinen Vorschrift begründeten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen den Betreibern entsteht, gewährt die VSTG als zuständige Behörde gemäß PSO-VO einen Ausgleich gemäß den Punkten 4, 5 und 6 in Verbindung mit den Anlagen 1 sowie 3a, 3b, 3c, usw. dieser Allgemeinen Vorschrift.

(5) Die Beschreibung des Abgeltungsmodells, die Details zur Methodik der Berechnung der Höhe der Ausgleichsleistung und zur Abrechnung sowie Akontozahlung ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Allgemeinen Vorschrift. Die Ausgleichsleistungen werden sowohl für den Schienenpersonennah- und regionalverkehr als auch für den Schienenpersonenfernverkehr ermittelt und ausbezahlt. Eine über den gemäß Anlage 1 ermittelten Korridor hinausgehende Ausgleichsleistung ist ebenso wie eine unter diesen Korridor fallende Ausgleichsleistung ausgeschlossen.

(6) Die Höhe der Ausgleichsleistung für den jeweiligen Betreiber ergibt sich in weiterer Folge aus der den jeweiligen Betreiber betreffenden Anlage 3a, 3b, 3c, usw. Diese Anlagen werden aufgrund der darin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht veröffentlicht.

(7) Die sich aus dieser Allgemeinen Vorschrift sowie ihrer Anlagen ergebenden Ausgleichsleistungen sind abschließend.

5. Verfahren - Antrag und Beitrittserklärung

(1) Die Ausgleichsleistung gemäß dieser Verordnung wird gewährt, wenn der Betreiber ausdrücklich seinen Beitritt zur gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift erklärt. Mit Übermittlung der rechtsgültig unterfertigten, vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung erklärt sich der Betreiber durch diese Allgemeine Vorschrift sowie ihre Anlagen gebunden und anerkennt diese vollumfänglich. Für die Beitrittserklärung ist die Anlage 2 zu verwenden.

(2) Der Beitritt zu dieser Allgemeinen Vorschrift für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt jährlich, dies grundsätzlich bis spätestens zum 30. September des jeweiligen Vorjahres durch Übermittlung der rechtsgültig unterfertigten Beitrittserklärung (Anlage 2) samt aller vorgesehenen Beilagen an die VSTG als zuständige Behörde.

Hiervon abweichend kann ein Beitritt im ersten Kalenderjahr 2026 dieser Allgemeinen Vorschrift in Abstimmung mit der VSTG zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

(3) Die VSTG kann in begründeten Fällen auf eine Beitrittserklärung sowie auf einzelne Nachweise durch den Betreiber verzichten oder diese in begründeten Fällen zu einem späteren als in Punkt 5.2. genannten Zeitpunkt anerkennen. Falls die VSTG auf eine formelle Beitrittserklärung verzichtet, hat der Betreiber dennoch eine schriftliche, rechtsgültig unterfertigte Bestätigung der Kenntnis dieser Allgemeinen Vorschrift und der Verpflichtung, sämtliche in der Allgemeinen Vorschrift (inkl. der zugehörigen Anlagen und Beilagen) festgelegten Pflichten zu erfüllen, vorzulegen.

(4) Stellt ein Betreiber keinen entsprechenden Antrag, gibt keine Beitrittserklärung ab und wird aus diesem Grund kein Ausgleich gewährt, entfällt für das betreffende Kalenderjahr auch dessen Verpflichtung, die VST-Verbundtarifbestimmungen betreffend das KTS anzuwenden bzw. diese auf den von dieser Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehrsdienstleistungen anzuerkennen.

6. Überkompensationskontrolle gemäß PSO-VO, Prüf- und Einsichtsrechte

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, die Bestimmungen der PSO-VO sowie des Anhangs zur PSO-VO einzuhalten. Auf Verlangen der VSTG weist der Betreiber entsprechend den Bestimmungen des Anhangs zur PSO-VO nach, dass eine Überkompensation nicht vorliegt.

(2) Die VSTG ist berechtigt, jährlich die Einhaltung der Vorgaben der PSO-VO sowie eine Überkompensationskontrolle im Zusammenhang mit Ausgleichsleistungen aus der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift durch einen von ihr beauftragten, frei wählbaren Wirtschaftsprüfer beurteilen lassen. Der VSTG steht es frei, mehrere Jahre im Rahmen einer Prüfung zusammengefasst beurteilen zu lassen. Dabei kommen dem von der VSTG beauftragten Wirtschaftsprüfer uneingeschränkte, umfassende Prüf- und Einsichtsrechte in die für die Kontrolle einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen und Daten zu.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers, die dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit mitgeteilt werden, sind vom Betreiber als solche zu kennzeichnen. Bei der Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers an die VSTG sind diese Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse nur insoweit offenzulegen, als sie zur Nachvollziehbarkeit des Berichtes durch die VSTG erforderlich sind. Dem Betreiber steht vor der Berichterstattung das Recht der Einsichtnahme, Stellungnahme und des begründeten Widerspruchs gegen die Offenlegung von etwaigen im Bericht angeführten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu. Der Betreiber kann dieses Recht binnen vier Wochen nach Eingang des Berichtsentwurfs ausüben. Erhebt der Betreiber binnen vier Wochen keinen Widerspruch, gilt dies als unwiderrufliche Einverständniserklärung der Weiterleitung und Freigabe des Berichts an die VSTG. Es wird festgehalten, dass das Widerspruchsrecht nicht die Schlussfolgerungen des Wirtschaftsprüfers umfasst. Die Berichterstattung umfasst ebenfalls die Ergebnisse, die sich aus der Anwendung der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift (insb. des Punktes 6) sowie der PSO-VO ergeben. Wurde das Widerspruchsrecht ausgeübt, zweifelt jedoch die VSTG an der sachlichen Begründung des Widerspruchs, hat die VSTG das Recht, einen unabhängigen, unparteiischen und fachlich kompetenten Sachverständigen als Schiedsgutachter zur Beurteilung der Begründetheit des Widerspruchs im Sinne einer Interessensabwägung (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vs. Transparenz/Verpflichtungen gemäß PSO-VO) beizuziehen. Die VSTG und der Betreiber unterwerfen sich bei dem weiteren Vorgehen dem Ergebnis des Schiedsgutachters. Die Kosten für den Schiedsgutachter werden zu gleichen Teilen von der VSTG und dem Betreiber getragen.

(3) Der Betreiber ist dabei zur umfassenden Mitwirkung an der Durchführung der Prüfung und Kontrolle verpflichtet. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Ermöglichung der Einsicht in das Rechnungswesen und alle weiteren Schriften und Aufzeichnungen, die mit den betreffenden Leistungen in Beziehung stehen, die Ermöglichung der Einsicht in alle für die Kontrolle einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen und Daten, die Ermöglichung von Gesprächen mit verantwortlichen Ansprechpartnern, die Auskunftserteilung und die Bestätigung aller gegebenen Auskünfte und Nachweise in Form einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter, die die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 und der PSO-VO bestätigt. Die Mitwirkung umfasst ebenfalls die Bereitstellung aller Informationen und Erstellung von Berechnungen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift und der PSO-VO erforderlich sind. Die Kosten der Mitwirkung, gleich welcher Art, trägt der Betreiber.

(4) Sollten andere zuständige Behörden, die für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen an den Betreiber leisten, Beurteilungen von Dritten zur Einhaltung beihilfenrechtlicher Vorgaben durchführen lassen, erklärt der Betreiber sein Einverständnis, dass die diesbezüglichen den anderen zuständigen Behörden vorliegenden Ergebnisse der VSTG zur Verfügung gestellt werden können.

(5) Bei der Beurteilung des angemessenen Gewinns aus der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift ist im Fall einer gleichzeitigen gemeinwirtschaftlichen Beauftragung eine Gesamtkapitalrendite (Return on capital employed) in jener Höhe wie im betreffenden Verkehrsdienstvertrag definiert und bezogen auf das im Verbundraum anteilig eingesetzte Rollmaterial als Obergrenze zu berücksichtigen.

Bei nicht bestellten Verkehrsdiensten beträgt die Obergrenze 8,75%.

Bei der Berechnung der Rendite ist das Ergebnis vor Steuern und Zinsen und der durchschnittliche Buchwert des anteiligen Rollmaterials des Jahres maßgeblich. Sofern im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 2 lit. i) PSO-VO eine vergleichbare Berechnungsweise vereinbart ist, kann diese herangezogen werden. Die Vergleichbarkeit der Berechnungsweise und des errechneten angemessenen Gewinns ist durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Tätigkeit nach Absatz 2 zu beurteilen.

Sollten sich die Renditewerte aufgrund einer Behörden- oder Gerichtsentscheidung als zu hoch erweisen, sind die Obergrenzen entsprechend neu festzusetzen und die insofern überhöhte Ausgleichsleistung bei rechtskräftiger Entscheidung zurückzuzahlen.

(6) Übersteigt die gewährte Ausgleichsleistung den finanziellen Nettoeffekt nach Nummer 2 des Anhangs zur PSO-VO und liegt eine sog. Überkompensation vor, ist der übersteigende Betrag vom Betreiber zurückzuzahlen. Sollte der finanzielle Nettoeffekt in einem Jahr geringer als die gewährten Ausgleichsleistungen sein, liegt eine rechnerische Unterkompensation ohne unmittelbare rechtliche Folgen oder Rechtsanspruch vor. Überkompensationen eines Jahres können mit rechnerischen Unterkompensationen anderer Jahre verrechnet werden. Diese Verrechnungsmöglichkeit besteht für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren und endet bei Aufhebung der Allgemeinen Vorschrift, gleich aus welchem Grund. Sollte nach Verrechnung von Über- und Unterkompensationen über den dreijährigen Zeitraum eine Überkompensation verbleiben, ist diese zurückzuzahlen. Der künftig gewährte Ausgleich wird entsprechend gekürzt. Erhält der Betreiber weitere als die gegenständlichen Ausgleichsleistungen im Sinne der PSO-VO, wird sich die VSTG mit diesen Behörden bzw. Stellen verständigen, um die Aufteilung der zurückzuzahlenden Ausgleichsleistungen zwischen den Stellen festzulegen. Der Betreiber verpflichtet sich, die Überkompensationen vier Wochen nach Kenntnis von dieser Einigung entsprechend zurückzuzahlen. Wird eine solche Einigung nicht erreicht, ist die auf diese Allgemeine Vorschrift entfallene Überkompensation im Verhältnis der für den betreffenden Zeitraum gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift zu allen im Zeitraum erhaltenen Ausgleichsleistungen für die entsprechenden Verkehrsleistungen zu bestimmen. Eine Unterkompensation entfaltet, abgesehen von der Verrechenbarkeit mit Überkompensationen anderer Jahre innerhalb des dreijährigen Verrechnungszeitraumes nach Maßgabe obenstehender Rechenweise, keine rechtlichen Folgen für die VSTG.

(7) Eine Überkompensation ist auf Basis vorhandener Kenntnisse jedenfalls ex-ante durch den Betreiber auszuschließen. Der Betreiber wird im Zuge der Antragstellung und Beitrittsklärung eine diesbezügliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegen, dass die Ausgleichsleistungen, die auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift für das jeweilige Kalenderjahr erwartet werden - nach bestem Wissen und Gewissen - nicht zu einer Überkompensation führen werden. Dabei ist die Höhe der erwarteten gegenständlichen Ausgleichsleistungen und die Höhe anderer erwarteter Ausgleichsleistungen für das KTS zu nennen. Sollte die Bestätigung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegen, wird die VSTG eine Kürzung der Ausgleichsleistungen vornehmen.

7. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

(1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs zur PSO-VO einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im öffentlichen Schienenpersonenverkehr bieten.

(2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität gemäß Nr. 7 des Anhangs zur PSO-VO ergibt sich daraus, dass die Betreiber das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

8. Veröffentlichung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gem. Art. 7 PSO-VO

(1) Die VSTG hat gemäß Art. 7 Abs. 1 PSO-VO als zuständige Behörde die Daten von Betreibern, die Gründe sowie die Höhe und den Umfang der gewährten Ausgleichsleistungen, die diese im Rahmen der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift erhalten, zu veröffentlichen. Ausgleichsleistungen, die gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt werden, fallen unter diese Veröffentlichungspflicht.

(2) Die Betreiber nehmen diese Verpflichtung der VSTG sowie eine Veröffentlichung der Daten gemäß Absatz 1 mit Unterfertigung der Beitrittserklärung zur Kenntnis.

9. Veröffentlichung, Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Diese Allgemeine Vorschrift tritt mit Veröffentlichung durch die VSTG auf ihrer Webseite mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2029. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschrift tritt die bisher geltende Allgemeine Vorschrift, in Kraft getreten am 01.01.2022, außer Kraft.

(2) Diese Allgemeine Vorschrift kann von der VSTG ohne Angabe von Gründen bis zum 31.03. eines jeden Jahres mit Wirksamkeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres (zum 31.12.) aufgehoben werden. Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung entfallen gleichzeitig auch alle den Betreibern mit dieser Allgemeinen Vorschrift auferlegten Verpflichtungen.

(3) Diese Allgemeine Vorschrift gilt gegenüber dem jeweiligen Betreiber für das jeweilige Kalenderjahr unter folgenden, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen:

- a. Der Betreiber fällt in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift und erfüllt die Voraussetzungen des Punktes 2.
- b. Der Betreiber anerkennt uneingeschränkt die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift und stellt jährlich einen Antrag und erklärt seinen Beitritt zur Allgemeinen Vorschrift für das jeweilige Kalenderjahr gemäß Punkt 5 mittels einer Beitrittserklärung (Anlage 2).

10. Änderungen der Allgemeinen Vorschrift durch VSTG

(1) Diese Allgemeine Vorschrift (inklusive der Anlagen und Beilagen) kann nach Maßgabe der nächsten Absätze von der VSTG geändert und angepasst werden.

(2) Die VSTG kann - muss aber nicht - zunächst einen Entwurf der geänderten Allgemeinen Vorschrift allen Betreibern, die der Allgemeinen Vorschrift beigetreten sind, zur Konsultation übermitteln, wobei es der VSTG freisteht mit jedem Betreiber, sofern dieser dies wünscht, Konsultationsgespräche zu führen. Diese haben der VSTG binnen eines Monats allfällige Fragen und Anmerkungen zu übermitteln.

(3) Unter allfälliger Berücksichtigung der Rückmeldungen der Betreiber kann die VSTG die geänderte Allgemeine Vorschrift mit einem Vorlauf von sechs Monaten ab Übermittlung an alle beigetretenen Betreiber bekanntgeben. Den Betreibern steht es frei in diesem Fall, aus der Allgemeinen Vorschrift wiederum durch entsprechende Willenserklärung mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsletzten auszutreten. Tritt ein Betreiber aus, entfällt auch dessen Verpflichtung, die Verbundtarifbestimmungen betreffend das KTS anzuwenden bzw. diese auf den von dieser Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehrsleistungen anzuerkennen.

(4) Für den Fall, dass der Verkaufspreis des KTS in Summe während der Laufzeit dieser Allgemeinen Vorschrift um mehr als 20 Prozentpunkte über den VPI-Entwicklungen (Ermittlung gemäß Kooperationsvertrag) erhöht wird, wird die VSTG mit den beigetretenen Betreibern vertrauensvolle Gespräche aufnehmen.

(5) Bei unzureichender Refinanzierung des Höchsttarifs durch die Gebietskörperschaften bzw. einer Änderung der diesbezüglichen finanziellen Rahmenbedingungen werden vertrauensvolle Gespräche zwischen der VSTG und den beigetretenen Betreibern geführt.

11. Schlussbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Vorschrift lässt weiterhin bestehende und gültige Verträge im Rahmen des Verkehrsverbundes Steiermark, wie insbesondere den Kooperationsvertrag vom 12.12.2004, unberührt.

(2) Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vor.

(3) Bei trotz Abmahnung fortgesetzter Zuwiderhandlung gegenüber den in der Allgemeinen Vorschrift festgelegten Pflichten kann durch die VSTG ein Ausschluss gegenüber dem zuwiderhandelnden Betreiber ausgesprochen werden.

(4) Im Rahmen der Entscheidung über die Auszahlung von Ausgleichsleistungen ist es erforderlich, die Angaben und Daten von Betreibern zu prüfen. Diese Prüfung kann nur auf Basis von übermittelten Daten erfolgen, die anschließend verarbeitet werden. Nur dadurch ist es möglich, die Grundlagen für die Auszahlung der Ausgleichsleistungen zweifelsfrei festzustellen. Die von Betreibern bekanntgegebenen Daten werden zum Zweck der Berechnung und der Auszahlung von Ausgleichsleistungen sowie zu Zwecken des Vertragsmanagements verarbeitet. Durch Unterfertigung der Anlage 2 bestätigen die Betreiber, dass sie zur Weitergabe der dort genannten Daten berechtigt sind.

(5) Wird die Allgemeine Vorschrift von der VSTG aufgehoben, so führt dies nicht zum automatischen Ausscheiden eines Betreibers aus dem Kooperationsvertrag bzw. Einnahmenaufteilungsvertrag. Zudem werden umgehend Gespräche mit allen Betreibern aufgenommen.

(6) Der Ausschluss bzw. das Ausscheiden eines Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift führt nicht zur Beendigung der allgemeinen Vorschrift mit anderen Betreibern.

(7) Im Fall der Beendigung des Kooperationsvertrags und/oder des Einnahmenaufteilungsvertrags – dies auch im Falle des Ausscheidens bzw. Ausschlusses des Betreibers aus dem jeweiligen Vertrag - enden die Ansprüche des Betreibers nach dieser Allgemeinen Vorschrift mit Wirksamkeit der Beendigung der entsprechenden Verträge.

(8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Allgemeinen Vorschrift ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Graz.

12. Anlagen

Die folgenden Anlagen, inklusive allfälliger Beilagen, stellen einen sich integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift dar:

Anlage	Bezeichnung
Anlage 1	Berechnungsmodell für die Ausgleichsleistung & Erläuterungen zum angemessenen Gewinn
Anlage 2	Beitrittserklärung zur Allgemeinen Vorschrift KTS samt Antrag auf Ermittlung der Ausgleichsleistung
Anlage 3a, 3b, 3c,... – Betreiber 1,2,3,...	Ermittlung der Ausgleichsleistung für Betreiber <i>Hinweis: Diese Anlagen werden aufgrund der beinhaltenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht veröffentlicht</i>